



Hochschule Wismar

University of Technology, Business and Design

Fachbereich Wirtschaft



Hochschule Wismar

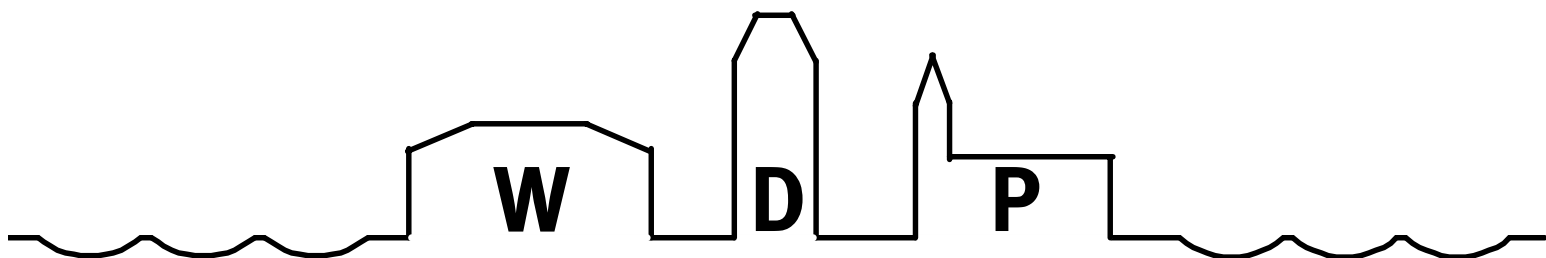
University of Technology, Business and Design

Faculty of Business

Rolf Steding

Das Treuhandrecht und das Ende
der Privatisierung in Ostdeutschland
- Ein Rückblick -

Heft 11 / 2005



Wismarer Diskussionspapiere / Wismar Discussion Papers

Der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design bietet die Präsenzstudiengänge Betriebswirtschaft, Management sozialer Dienstleistungen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht sowie die Fernstudiengänge Betriebswirtschaft, International Management, Krankenhaus-Management und Wirtschaftsinformatik an. Gegenstand der Ausbildung sind die verschiedenen Aspekte des Wirtschaftens in der Unternehmung, der modernen Verwaltungstätigkeit im sozialen Bereich, der Verbindung von angewandter Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie des Rechts im Bereich der Wirtschaft.

Nähere Informationen zu Studienangebot, Forschung und Ansprechpartnern finden Sie auf unserer Homepage im World Wide Web (WWW): <http://www.wi.hs-wismar.de/>.

Die Wismarer Diskussionspapiere/Wismar Discussion Papers sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ganz oder in Teilen, ihre Speicherung sowie jede Form der Weiterverbreitung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Herausgeber.

Herausgeber: Prof. Dr. Jost W. Kramer
Fachbereich Wirtschaft
Hochschule Wismar
University of Technology, Business and Design
Phillipp-Müller-Straße
Postfach 12 10
D – 23966 Wismar
Telefon: ++49/(0)3841/753 441
Fax: ++49/(0)3841/753 131
e-mail: j.kramer@wi.hs-wismar.de

Vertrieb: HWS-Hochschule Wismar Service GmbH
Phillipp-Müller-Straße
Postfach 12 10
23952 Wismar
Telefon: ++49/(0)3841/753-574
Fax: ++49/(0)3841/753-575
e-mail: info@hws-startupfuture.de
Homepage: www.hws-startupfuture.de

ISSN 1612-0884

JEL-Klassifikation K11, K12, K22, K23

Alle Rechte vorbehalten.

© Hochschule Wismar, Fachbereich Wirtschaft, 2005.
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
2. Ausgangsprämissen der Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft	4
3. Das Treuhandrecht: Konturen seiner Entstehung und Umsetzung	6
4. Treuhandanstalt – „Privatisierer“ der volkseigenen Unternehmen in Ostdeutschland	8
Literaturverzeichnis	12
Autorenangaben	13

1. Einleitung

Die Treuhandidee steht allgemein für ein juristisches Konstrukt des Eigentums, das dem Treuhänder nach außen die volle Rechtsstellung eines Eigentümers verleiht, ihm im Innenverhältnis zum Treugeber jedoch mehr oder weniger starker Beschränkung unterwirft. In (Ost-)Deutschland erlebte diese Idee seit 1990 rechtsfigürlich als Treuhandanstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums eine besondere und wirtschaftshistorisch einmalige Anwendung. Nachdem die Treuhandanstalt allerdings ihr Wirken bereits Ende des Jahres 1994 zum Abschluss gebracht und die verbliebenen „Rest“-Aufgaben auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als deren Nachfolgerin übertragen hatte, beschloss der Bundestag durch Gesetz vom 28. Oktober 2003 auch die Abwicklung der BvS zum Ende des Jahres 2003.¹ Diese Entscheidung markierte damit das Ende der Privatisierung in Ostdeutschland.

2. Ausgangsprämissen der Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft

Die DDR war vor etwa eineinhalb Jahrzehnten an die Grenzen ihrer Staatlichkeit geraten. Sie war dabei nicht etwa nur an ihrem politischen System, sondern gleichsam auch an ihrer Wirtschaftsverfassung gescheitert. Als eine der zentralen Aufgaben stand damit folgerichtig die Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft auf der Tagesordnung. Diese Aufgabe erwies sich von Anfang an als ein höchst kompliziertes Unterfangen, als es dafür kein historisches Vorbild gab und infolge des Nichtvorhandenseins einer Transformationstheorie Fehlentscheidungen quasi vorprogrammiert waren. Hinzu kam, dass die Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft mit der staatlichen Wiedervereinigung in Deutschland als einem Prozess gekoppelt war, der prima facie nur mit Vorzügen ausgestattet sein dürfte, sich aber in der Tat als auch mit Nachteilen belastet erwies.

Das erklärte Ziel des wirtschaftlichen Strukturumbruchs in Ostdeutschland bestand zwar im Übergang der Wirtschaft der DDR von einem planwirtschaftlichen auf ein marktwirtschaftliches Konzept. Die eigentliche Problematik dieses Prozesses war aber eine Antwort auf die Frage, auf welche Weise, mithin wie dieser Übergang bewerkstelligt werden kann. Eine entscheidende Ausgangsprämisse bestand dabei darin, dass die Wirtschaftsverfassung der DDR neben dem Planungssystem durch das Volkseigentum gekennzeichnet war, dessen Eigentümer der Staat war, während den Betrieben und Kombinat

¹ Gesetz zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS Abwicklungsgesetz – BvSAbwG), BGBl. 2003 Teil I Nr. 52 S. 2081.

nach § 19 des Zivilgesetzbuches der DDR das Volkseigentum nur zum Besitz und zur Nutzung „anvertraut“ war und auf diese Weise eine sog. Fondsinhaberschaft begründet wurde. Es erschien bei dieser Konstellation nicht sachgerecht, aus einer Art Weiterentwicklung der Wirtschaftsverfassung der DDR heraus die Grundlagen einer Marktwirtschaft zu entwickeln. Es bedurfte daher einer Lösung über die Privatisierung.

Ein entscheidendes Instrumentarium für die unausweichliche Transformation der ostdeutschen Wirtschaft lieferte das Recht (vgl. Horn 1994: 177). Diese Rolle vermochte aber weder das DDR-Recht noch das BRD-Recht zu spielen. Es musste vielmehr ein Paket von juristischen Übergangsregeln geschaffen werden – teils noch zu DDR-Zeiten, aber ebenso nach dem Wegfall der DDR. Aus diesem Übergangsrecht stechen solche noch in (Ost-)Berlin erlassenen, später allerdings in Bonn mitunter mehrmals novellierten Rechtsvorschriften wie das Treuhandgesetz (THG) vom 17. Juni 1990, aber auch die PGH-Umwandlungs-VO vom 19. März 1990 und das Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 29. Juni 1990 besonders hervor. Allen Vorschriften voran ist jedoch der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 zu nennen, der den rechtlichen Gesamtrahmen für die Transformation der Wirtschaft in Ostdeutschland absteckte. Aber auch das so geschaffene Transformationsrecht vermochte die Unternehmen der DDR nicht auf schmerzlosem Weg von der Planwirtschaft in die Marktwirtschaft zu begleiten.

Das eigentliche Problem, das es mit der Unternehmensumwandlung in Ostdeutschland durch Recht zu lösen galt, bestand zwar in der strukturellen Anpassung der ostdeutschen Wirtschaft an marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es erhob sich allerdings schon damals die Frage, ob das durchgängig und in toto mittels Privatisierung erfolgen müsste. Sie hätte wahrscheinlich in einigen Bereichen (eventuell auch nur für eine Übergangsperiode) vermieden werden müssen. Die Einengung der Transformation auf die Privatisierung war zwar nach Auffassung der Treuhand-Präsidentin B. Breuel (1994a: 26) ein Weg ohne Alternative. Viel spricht jedoch dafür, dass es sich dabei um einen juristischen Lösungsansatz handelte (sofern der gesetzgeberische Auftrag überhaupt so auszulegen war), der sich u. a. auch nach Auffassung des heutigen Bundesinnenministers O. Schily (1994: 7) als folgenschwer erwies. Das Problem, das damit aufgerissen wird, ist rechtskonzeptioneller Natur; denn die Tatsache, dass die Unternehmensumwandlung so, wie sie juristisch konzipiert (oder geduldet) worden war, maßgeblich dazu beigetragen hat, dass die Wirtschaftsverfassung in Deutschland auf längere Sicht in eine West- und eine Ostregion mit differenten Entwicklungsmöglichkeiten und -perspektiven gespalten hat. Der so vor allem schon durch die erhebliche Schrumpfung der (ostdeutschen) Wirtschaft angerichtete Schaden wird leider weit in die Zukunft (Gesamt-)Deutschlands reichen.

Die Metamorphose der Wirtschaft der DDR durch deren Übergang aus der

Planwirtschaft in die Marktwirtschaft war unbestreitbar ohne Alternative, um ihrer Entwicklung Triebkräfte zu verleihen. Dass dieser Prozess maßgeblich mit Hilfe des Rechts bewerkstelligt werden musste, war dabei von Anfang an unstrittig gewesen. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass in diesem Prozess dem Recht gar die „Initiativ-Funktion“ (Hommelhoff 1991: 185) und insofern die Rolle des Auslösers für die Ausprägung von neuen Zuständen in der ostdeutschen Wirtschaft zugewiesen war. Nicht so eindeutig hingegen war der Weg des Umbaus der DDR-Wirtschaft, den es juristisch auszugestalten galt. In dieser Hinsicht musste, zumal es dafür weder theoretische Vorleistungen noch praktische Erfahrungen gab, nach dem Grundsatz „Trial and Error“ vorgegangen und auch ein möglicher Misserfolg in Kauf genommen werden. Aus der Sicht von heute lässt sich allerdings wohl ziemlich eindeutig feststellen, dass eine Malaise dieses Prozesses in der ungebremsten Praxis des ganz überwiegend westdeutschen Kapitals bestand, über den Kauf von Unternehmen auch die für den Aufschwung in Ostdeutschland gedachten Mittel des Staates nach dem Motto „Gewinn privat – Schulden dem Staat“ zumindest teilweise wieder aufzusaugen.

3. Das Treuhandrecht: Konturen seiner Entstehung und Umsetzung

Ein Wesensmerkmal der Endphase des Bestehens der DDR und ihres Umbruchs bestand in einer schnellen Abfolge von sich ändernden Rechtsvorschriften. Das traf auch und sogar besonders auf die Wirtschaftsgesetzgebung zu. Die in diesem Zusammenhang bedeutsame Treuhandidee ging dabei auf eine Initiative der DDR-Bürgerrechtler am sog. Runden Tisch zurück, die von ihnen Anfang des Jahres 1990 mit dem (heute vielleicht recht illusionär erscheinenden) Ziel verfochten wurde, das Volksvermögen der DDR zunächst zusammenzuhalten und später deren Bürger daran zu beteiligen. Von einer Privatisierung von Unternehmen war dabei allerdings noch keine Rede gewesen. Auch die noch von der DDR gesetzlich ins Leben gerufene sog. (Ur-)Treuhandanstalt war mit einer Unternehmensprivatisierung nicht beauftragt worden. Es war vorerst vielmehr nur eine rechtsförmliche Umwandlung der volkseigenen Unternehmen in Kapitalgesellschaften beabsichtigt gewesen. Indessen erwies sich sehr schnell, dass sich ein solches Umwandlungsbedürfnis nur sehr zögerlich regte. Das hatte viele Gründe, die im Kern aber auf die Frage zurückzuführen waren, ob das Ziel dieser in der Wirtschaftsgeschichte einmaligen Aktion auf Egalität (mit dem westdeutschen „Muster“) oder auf (ostdeutsche) Originalität hinausläuft.

Das auf dieser unsicheren konzeptionellen Grundlage fußende Treuhandrecht war quasi in einer Drei-Schritt-Folge begründet worden: Zunächst wurde am 1. März 1990 die UmwVO² erlassen; alsdann folgte am 7. März 1990 das

² Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen

UnterG;³ schließlich verabschiedete die Volkskammer der DDR am 17. Juni 1990 das THG, das am 1. Juli 1990 in Kraft trat.⁴ Dabei hatte sich der Gesetzgeber des UmwG noch die (Weiter-)Geltung des AktG und des GmbHG auf dem Territorium der DDR in der am 8. Mai 1945 gültigen Fassung zunutze gemacht und darin die Möglichkeit der Umwandlung volkseigener Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften gesehen. Es sollte sich jedoch schnell erweisen, dass von dieser Möglichkeit der Umwandlung nur sehr zögernd Gebrauch gemacht wurde. Es bedurfte daher der „Umwandlung per Dekret“.⁵ In diesem Zusammenhang müssen zumindest noch zwei weitere Rechtsvorschriften ausdrücklich Erwähnung finden, die das Treuhandrecht komplettieren: Das DMBiLG vom 23. September 1990⁶ und das SpTrUG vom 5. April 1991.⁷ Die Zentralnorm des Treuhandrechts wurde jedoch zweifellos durch das THG markiert (vgl. Steding 2000: 281), während sich alle weiteren Rechtsvorschriften sowohl historisch als auch konzeptionell um diese Norm ansiedelten.

Das Angebot des THG im Hinblick auf die Umwandlung mit Privatisierungsabsicht ist eine Umwandlungsautomatik. Danach wurde allen volkseigenen Unternehmen, die bis zum 1. Juli 1990 noch nicht umgewandelt waren, von Gesetzes wegen vorgeschrieben, sich in AG bzw. GmbH umzuwandeln (§ 11 THG), die mit dem Zusatz „im Aufbau“ zu firmieren hatten (§ 14 THG) und von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen wurden (§ 15 THG). Einige Besonderheiten, die sich aus diesem nicht gerade privatrechtlich anmutenden Umwandlungsprozedere ergaben, so z. B. im Hinblick auf das Grund- oder Stammkapital bzw. die Art und Höhe der Gesellschaftereinlagen, wurden per Gesetz geregelt. Das so konturierte THG war durch den Einigungsvertrag zwar ergänzt, grundsätzlich aber übernommen worden (Art. 25). Auf dieser Rechtsgrundlage trat schließlich ein Ereignis ein, das wohl in der Geschichte des Unternehmensrechts einmalig gewesen sein dürfte: Es entstanden in Ostdeutschland (auf dem Gebiet der DDR) am 1. Juli 1990 um 0 Uhr in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 S. 1 THG mit einem Schlag 7.492 AG und GmbH,

gen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990, GBl. I S. 107.

³ Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990, GBl. I S. 141, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990, GBl. I S. 483.

⁴ Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens vom 17. Juni 1990, GBl. I S. 300, geändert durch das Hemmnissebeseitigungsgesetz vom 22. März 1991, BGBl. I, S. 766, 787.

⁵ Vgl. dazu Badestein (1993: 259), sowie zum Verhältnis von UmwVO und THG: Maskow (1990: 1); Ganski (1992: 125); de Weerth (1994: 1405).

⁶ D-Markbilanzgesetz vom 23. September 1990, BGBl. II 1990, S. 885, 1169, 1245, Neufassung bekannt gemacht am 18. April 1991, BGBl. I S. 971.

⁷ Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991, BGBl. I S. 854.

die aus einer „Umwandlung“ aus bisher volkseigenen Kombinat, Betrieben und anderen Wirtschaftseinheiten hervorgingen (vgl. Horn 1991: 201).

Das THG ist eine straff gehaltene Rechtsvorschrift, die mit einigen unbestimmten Rechtsbegriffen drapiert ist und überdies kein besonderes Umwandlungsprozedere anbietet. Das kann zunächst nicht verwundern, wenn man bedenkt, dass das Gesetz unter gewaltigem Druck der Entwicklung „mit heißer Nadel“ zustande gekommen und von vielen Seiten konzeptionell beeinflusst worden ist. Seine befehlsgleiche Botschaft lautet: „Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren.“ (§ 1 Abs. 1 THG). Diese Norm ist – wie das THG generell – von Anfang an harsch kritisiert worden. Eine Verfassungsbeschwerde gegen den Fortbestand des THG hat das BVerfG jedoch unter Berufung darauf zurückgewiesen, dass durch dieses Gesetz Art. 3, 14 GG nicht verletzt werden. Das Gericht hob insbesondere hervor, dass der Staat nicht verpflichtet sei, die aus volkseigenen Betrieben entstandenen Gesellschaften finanziell so zu stellen, als wären sie nicht im sozialistischen Rechtssystem der DDR entstanden, sondern unter der Geltung des GG gegründet und tätig geworden (vgl. BVerfG DtZ 1991: 376). Der so bezogene Rechtsstandpunkt warf zwar Fragen, so z. B. nach seiner Angemessenheit, auf, erheischte allerdings unter den obwaltenden Bedingungen zumindest Respekt, auch wenn die ihm immanente Argumentation nicht besonders überzeugt.

Das vom THG erfasste volkseigene Vermögen ist von seinem Umfang her zu keinem Zeitpunkt exakt bemessen worden. Das einigungsvertragliche Postulat, eine Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens vorzunehmen, wurde leider nicht befolgt. Eine belastbare Schätzung liegt daher nicht vor. Die Erstellung einer nachträglichen Bilanz wurde von der Bundesregierung im Jahr 2000 als nicht zweckmäßig abgelehnt.⁸ Sicher ist lediglich, dass in der D-Mark-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt zum 1. Juli 1990 das ihr übertragene Vermögen mit ca. 114 Mrd. DM bewertet wurde, dem jedoch eine mit ca. 283 Mrd. DM bezifferte Belastung gegenüberstand. Während ebenso keine Aufstellung des Vermögenstransfers von Ost- nach Westdeutschland vorliegt, gilt als gesichert, dass ca. 5 % des ostdeutschen Produktivvermögens im Verlauf der Privatisierung des Volkseigentums der DDR auf der Grundlage des THG an ostdeutsche Erwerber übertragen wurde.

4. Treuhandanstalt – „Privatisierer“ der volkseigenen Unternehmen in Ostdeutschland

Die Treuhandanstalt nahm im Treuhandrecht und bei dessen Umsetzung von Anfang an eine zentrale Stellung ein. Nach § 2 THG verstand sie sich als eine Anstalt öffentlichen Rechts, die mit der Privatisierung (und Verwertung) des

⁸ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der PDS zur Entwicklung und zur Situation in Ostdeutschland vom 31.1.2000, BT-Drucks. 14/860: 6.

volkseigenen Vermögens beauftragt worden war. Zunächst der Aufsicht des Ministerpräsidenten der DDR unterliegend, wurde sie mit der vertraglichen Selbstauflösung der DDR zu einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts, die (nur noch) der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesfinanzministers der BRD unterlag, wobei jedoch zumindest die Fachaufsicht nach Art. 25 Abs. 1 des Einigungsvertrages im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister und dem jeweils zuständigen Bundesminister auszuüben war, während die parlamentarische Kontrolle durch den Unterausschuss Treuhandanstalt des Haushaltsausschusses des Bundestages gewährleistet wurde oder zumindest gewährleistet werden sollte (vgl. Möschel 1991: 182). Dieser Gestaltungswandel bei der Bestimmung der Stellung, Aufgaben und Verantwortung der Treuhandanstalt war zwar punktuell nachvollziehbar, wirkte sich aber auf deren transparentes Wirken vor allem deshalb negativ aus, weil politische Kräfte unterschiedlicher Schattierung damit die Frage nach der Macht über die Art und Weise der Metamorphose der ostdeutschen Wirtschaft zu entscheiden versuchten.

Die Einführung einer staatlichen Ressortzuständigkeit für die Treuhandanstalt und damit für die Verwirklichung des THG war – das dürfte kaum anders zu bewerten sein – eine eklatante juristische Fehlentscheidung. Sie entzog die Treuhandanstalt sowohl dem Bundestag als auch dem Bundeskabinett und schirmte sie von der demokratischen Öffentlichkeit ab. Dass diese Fehlentscheidung folgeschwer war, ist kein Geheimnis. Als in ausgeprägter Autonomie agierende Trägerin des gesamten umgewandelten Unternehmenseigentums in Ostdeutschland „verwirtschaftete“ die Treuhandanstalt – gescholten ob ihrer bürokratischen Arbeitsweise und mangelnder Effizienz, gerügt für signifikante Fehlentscheidungen und belastet mit Skandalen in einer Reihe von Fällen – ein erhebliches Vermögen. Die Grauzone bei der Umwandlung von volkseigenen in marktwirtschaftliche Unternehmen war (wie eine Reihe von Strafverfahren belegte) nur äußerst schwer abzugrenzen.

Die Treuhandanstalt war eine juristische Konstruktion besonderer Art. Das war allerdings auch der Tatsache geschuldet, dass ihr gesetzlicher Auftrag von besonderer Art war. Die Frage, ob die Treuhandanstalt gerade in Anbetracht dieser Konstellation wirksamer in das politische System der Bundesrepublik Deutschland einzubetten gewesen wäre, ist daher auch im Rückblick legitim. Leider wurde dieses Erkenntnis aber erst dann im Untersuchungsausschuss „Treuhandanstalt“ des Bundestages artikuliert, als es bei der Treuhandanstalt nur noch um den „Schlagabtausch um eine Leiche“⁹ ging: „Die Bundesregierung hat die Organe der Treuhandanstalt mit einer – in der Geschichte des de-

⁹ Vgl. „Schlagabtausch um eine Leiche – Bundesregierung und Treuhandanstalt versuchen hartnäckig, wichtige Akten unter Verschluss zu halten –“, Süddeutsche Zeitung v. 8./9.1.1994: 10; des weiteren Voten in der Debatte zum Bericht des Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“ am 21. September 1994, Das Parlament v. 30.9.1994: 7ff.

mokratischen Deutschland einmaligen – unkontrollierten Machtfülle ausgestattet.“¹⁰ Die Richtigkeit dieser Aussage wird vielfach belegt (vgl. insbes. Czada 1994: 40). Das Erfordernis einer wirksameren Einbettung der Treuhandanstalt in das politische System wird auch dadurch erhärtet, dass die Treuhandanstalt eine staatliche Mega-Holding war, die 14.000 Unternehmen mit mehr als vier Millionen Beschäftigten aus der Plan- in die Marktwirtschaft zu überführen hatte und in deren Händen damit die Verwirklichung der nahezu gesamten Wirtschaftsstrukturpolitik für Ostdeutschland lag.

Das THG vom 17. Juni 1990 übertrug der Treuhandanstalt durch die Präambel den Auftrag, die (ostdeutsche) Wirtschaft zu privatisieren, die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und dadurch zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. § 2 Abs. 6 THG präzisierte diesen Auftrag dahingehend, dass die Treuhandanstalt die markterforderliche Strukturanpassung der Wirtschaft zu fördern hat, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Unternehmen und deren Privatisierung Einfluss nimmt sowie darauf hinwirkt, dass sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht. Dieser Auftrag ist komplex, lässt sich allerdings im Kern auf die Privatisierung konzentrieren, sofern die Privatisierung im Verständnis des § 2 Abs. 2 THG ausgelegt wird (vgl. z. B. Weimar 1991: 373). Man wird darüber streiten können, ob damit der Ermessensspielraum richtig ausgefüllt wurde, den das THG der Treuhandanstalt konzidierte. Da der Gesetzgeber die Aufgabenstellung der Treuhandanstalt durch das THG aber nicht hinreichend definiert hat, war eine solche Auslegung durchaus möglich. Sie schloss in diesem Fall auch eine Stilllegung und Verwertung ein, sofern eine Sanierung keinen gangbaren Weg wies.

Die Treuhandanstalt bekannte sich nach ihrem Verständnis vom THG von Anfang an zu dem Grundsatz: „Schnelle Privatisierung, entschlossene Sanierung und (in aussichtslosen Fällen) behutsame Stilllegung“ (Breuel 1994b: 15). Auch wenn sie sich an diesen Grundsatz gehalten haben sollte, war das für sie eine nicht nur schwierige, sondern kaum lösbare (Jahrhundert-)Aufgabe, weil ihr Auftrag nicht nur unklar und verschwommen, sondern vor allem nicht in die Wirtschaftsstrukturpolitik eingebunden war, was auch durch deren Verlagerung in die Kompetenz eines dafür inkompetenten Ministeriums deutlich wurde (vgl. Dzybulka 1992: 139). Insofern ist auch das Ergebnis des Wirkens der Treuhandanstalt ambivalent zu bewerten: „Die De-Industrialisierung Ostdeutschlands ist sehr weit fortgeschritten; zu einer Re-Industrialisierung wird es nur sehr langsam kommen. Somit werden hohe finanzielle Transfers von West nach Ost auf lange Sicht notwendig sein ... Indem die Treuhand ihr ordnungspolitisches Credo der schnellen Privatisierung realisiert hat, hat sie weit

¹⁰ Minderheitenvotum des Berichterstatters der SPD-Fraktion zum Bericht des Unterausschusses „Treuhandanstalt“, BT-Drucks. 12/8404 v. 31. August 1994: 96.

weniger erreicht als möglich gewesen wäre. Jetzt müssen ihre Erblasten getragen und abgearbeitet werden“ (Priebe 1994: 30).

*

Die Treuhandanstalt hatte sich in Übereinstimmung mit dem THG die Aufgabe gestellt, sich selbst überflüssig zu machen. Das geschah dann auch zum Ende des Jahres 1994, ohne dass damit aber bereits der der Treuhandanstalt durch § 2 Abs. 6 THG erteilte Auftrag umfassend erfüllt gewesen wäre. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 trat daher an ihre Stelle als Rechtsnachfolgerin die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), flankiert von drei weiteren Einrichtungen: der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt (TLG), der Beteiligungs-Management-GmbH (BMG) sowie der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Mit einigen Rechtsproblemen dieser Treuhandnachfolge hat zwar eine maßvolle Beschäftigung im Schrifttum eingesetzt.¹¹ Insgesamt jedoch ist zu spüren, dass das Treuhandrecht nach wie vor ein Tabu-Thema sowohl in juristischen Periodika als auch in der juristischen und auch der ökonomischen Lehr- und Monographienliteratur geworden ist. Es ist jedoch davon auszugehen und anzunehmen, dass die unikale ostdeutsche Unternehmensprivatisierung mittels Treuhandrecht in Zukunft nicht nur in der deutschen (Unternehmens-) Rechtsgeschichte ihren Platz finden wird.

Der Präsident des Münchner Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, H. W. Sinn, hat am 15. November 2003 in der Reihe „Deutsche Bilanzen“ eine beachtenswerte „Deutsche Rede“ gehalten, in der er auch auf die Treuhandanstalt und die Folgen ihres Wirkens einging. Nachdem er feststellte, dass Deutschland im europäischen Rahmen „nur noch Schlusslicht beim (ökonomischen) Wachstum (ist), außerstande, mit seinen Nachbarn mitzuhalten“, bemerkte er: „Großbritannien hat beim Pro-Kopfeinkommen sogar Westdeutschland überholt ... die neuen Bundesländer machen aber auch keine Freude. Seit 1997 wachsen sie langsamer als die alten. Die Lücke zwischen Ost und West wird prozentual größer statt kleiner. Von einem selbsttragenden Aufschwung ist keine Spur zu sehen. Zwar wächst die Industrie nach dem Kahlschlag durch die Treuhandanstalt prozentual schneller als im Westen, aber was da wächst, ist ein winziges Pflänzlein. Der Anteil der Industriebeschäftigten an allen Privatbeschäftigten liegt in den neuen Ländern nur bei 15%, was weniger als die Hälfte des Wertes für die alten Länder ist. Die neuen Länder liegen noch nicht einmal auf dem Niveau des italienischen Mezzogiorno. Sie sind in Wahrheit eine deindustrialisierte Zone, die am Tropf des Westens hängt.“¹²

¹¹ Vgl. insbes. Fiebig (1995: 114); aber z. B. auch Brede/Eichhorn/Engelhardt/Friedrich/Gottschalk/Hirsch/Oettle/Püttner (1997: 449).

¹² H. W. Sinn (2003), unter <http://www.dradio.de/dlr/sendungen/bilanz/217384>, abgerufen

Der Deutsche Bundestag hat inzwischen mit dem BvS Abwicklungsgesetz vom 28. Oktober 2003 entschieden, dass auch die Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt, die BvS, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 als abgewickelt gilt. Der Vorstand der Anstalt wurde durch den Abwickler ersetzt; das verbliebene Vermögen der Anstalt wird durch das Bundesministerium der Finanzen oder einen oder mehrere vom Bundesministerium der Finanzen zu bestellende andere Abwickler abgewickelt. Damit ist das faktische Ende der ostdeutschen Unternehmensprivatisierung erreicht worden. Die Bilanz wird zwar als sehr ambivalent bewertet. Gleichwohl ist infolge des zutiefst politischen Hintergrundes der „Treuhandisierung“ eine andere Bewertung kaum zu erwarten gewesen. Eine seriöse historische Gesamtbewertung wird aber wohl erst dann möglich sein, wenn der Abstand zur Treuhandanstalt größer geworden ist.

Literaturverzeichnis

- „Schlagabtausch um eine Leiche – Bundesregierung und Treuhandanstalt versuchen hartnäckig, wichtige Akten unter Verschluss zu halten-“**, Süddeutsche Zeitung v. 8./9.1.1994, S. 10.
- Badestein, H.** (1993): Umwandlungsverordnung versus Treuhandgesetz, WR 1993, S. 259.
- Brede, H./Eichhorn, P./Engelhardt, W.-W./Friedrich, P./Gottschalk, W./Hirsch, H./Oettle, K./Püttner, G.** (1997): Thesen zur Weiterführung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), ZögU 1997, S. 449.
- Breuel, B.** (1994a): Zur Privatisierung hat es keine Alternative gegeben, Süddeutsche Zeitung vom 22.11.1994, S. 26.
- Breuel, B.** (1994b): Treuhandanstalt: Bilanz und Perspektiven, Das Parlament v. 28.10.1994, Beilage, S. 15.
- Czada, R.** (1994): Die Treuhandanstalt im politischen System der Bundesrepublik, Das Parlament v. 28.10.1994, S. 40.
- Debatte zum Bericht des Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“** am 21. September 1994, Das Parlament v. 30.9.1994, S. 7ff.
- Dzybulka, D.** (1992): Staatliche Verantwortung für die Wirtschaft, DzWiR 1992, S. 139.
- Fiebig, H.** (1995): Rechtsprobleme der Treuhandnachfolge – Versuch einer Rechtsfortbildung für die Tätigkeit der Treuhandnachfolgeeinrichtungen – NJ 1995, S. 114.
- Ganski, J.** (1992): Umwandlung von Unternehmen – Neuere Entwicklung im Gesellschaftsrecht; DB 1992, S. 125.
- Hommelhoff, P.** (1991): Generalbericht, in: Treuhandunternehmen im Umbruch – Recht und Rechtswirklichkeit beim Übergang in die Marktwirtschaft -, Köln 1991, S. 185.
- Horn, N.** (1991): Gesellschaftsrechtliche Probleme der Umwandlung der DDR-Unternehmen, in: R. Goerdeler/P. Hommelhoff/M. Lutter/W. Odersky/H. Wiedemann, FS für A. Kellermann zum 70. Geburtstag, Berlin 1991, S. 201.
- Horn, N.** (1994): Die Rolle des Zivilrechts im Prozess der Wiedervereinigung Deutsch-

- lands, AcP 1994, S. 177.
- Maskow**, D. (1990): Die Umwandlung von volkseigenen Betrieben in Kapitalgesellschaften, RIW 1990, Beilage, S. 1.
- Möschel**, W. (1991): Treuhandanstalt und Neuordnung der früheren DDR-Wirtschaft, ZGR 1991, S. 182.
- Priebe**, J. (1994): Die Folgen der schnellen Privatisierung der Treuhandanstalt, Das Parlament v. 28.10.1994, Beilage, S. 30.
- Schily**, O. (1994): Privatisierung auf Gedeih und Verderb, Das Parlament vom 30.9.1994, S. 7.
- Sinn**, H. W. (1993): Deutsche Rede v. 15.11.2003, unter <http://www.dradio.de/dlr/sendungen/bilanz/217384>, abgerufen am 11.01.2005.
- Steding**, R. (2000): Das Treuhandgesetz im Spannungsfeld der Privatisierung ostdeutscher Unternehmen, NJ 2000, S. 281.
- Weerth**, J. de (1994): Treuhandgesetz und Umwandlungsverordnung und Unternehmensgesetz, DB 1994, S. 1405.
- Weimar**, R. (1991): Treuhandanstalt und Privatisierung, DB 1991, S. 373.

Autorenangaben

Prof. Dr. Rolf Steding
Juristische Fakultät
Universität Potsdam
August-Bebel-Straße 89
D - 14469 Potsdam

WDP - Wismarer Diskussionspapiere / Wismar Discussion Papers

- Heft 01/2003 Jost W. Kramer: Fortschrittsfähigkeit gefragt: Haben die Kreditgenossenschaften als Genossenschaften eine Zukunft?
- Heft 02/2003 Julia Neumann-Szyszka: Einsatzmöglichkeiten der Balanced Scorecard in mittelständischen (Fertigungs-)Unternehmen
- Heft 03/2003 Melanie Pippig: Möglichkeiten und Grenzen der Messung von Kundenzufriedenheit in einem Krankenhaus
- Heft 04/2003 Jost W. Kramer: Entwicklung und Perspektiven der produktivgenossenschaftlichen Unternehmensform
- Heft 05/2003 Jost W. Kramer: Produktivgenossenschaften als Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Anmerkungen zum Berliner Förderungskonzept
- Heft 06/2003 Herbert Neunteufel/Gottfried Rössel/Uwe Sassenberg: Das Marketingniveau in der Kunststoffbranche Westmecklenburgs
- Heft 07/2003 Uwe Lämmel: Data-Mining mittels künstlicher neuronaler Netze
- Heft 08/2003 Harald Mumm: Entwurf und Implementierung einer objektorientierten Programmiersprache für die Paula-Virtuelle-Maschine
- Heft 09/2003 Jost W. Kramer: Optimaler Wettbewerb – Überlegungen zur Dimensionierung von Konkurrenz
- Heft 10/2003 Jost W. Kramer: The Allocation of Property Rights within Registered Co-operatives in Germany
- Heft 11/2003 Dietrich Nöthens/Ulrike Mauritz: IT-Sicherheit an der Hochschule Wismar
- Heft 12/2003 Stefan Wissuwa: Data Mining und XML. Modularisierung und Automatisierung von Verarbeitungsschritten
- Heft 13/2003 Bodo Wiegand-Hoffmeister: Optimierung der Sozialstaatlichkeit durch Grundrechtsschutz – Analyse neuerer Tendenzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu sozialen Implikationen der Grundrechte -
- Heft 14/2003 Todor Nenov Todorov: Wirtschaftswachstum und Effektivität der Industrieunternehmen beim Übergang zu einer Marktwirtschaft in Bulgarien
- Heft 15/2003 Robert Schediwy: Wien – Wismar – Weltkulturerbe. Grundlagen, Probleme und Perspektiven
- Heft 16/2003 Jost W. Kramer: Trends und Tendenzen der Genossenschaftsentwicklung in Deutschland
- Heft 01/2004 Uwe Lämmel: Der moderne Frege
- Heft 02/2004 Harald Mumm: Die Wirkungsweise von Betriebssystemen am Beispiel der Tastatur-Eingabe
- Heft 03/2004 Jost W. Kramer: Der Einsatz strategischer Planung in der Kirche

- Heft 04/2004 Uwe Sassenberg: Stand und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Technologietransfers an der Hochschule Wismar
- Heft 05/2004 Thomas Gutteck: Umfrage zur Analyse der Kunden des Tourismuszentrum Mecklenburgische Ostseeküste GmbH
- Heft 06/2004: Anette Wilhelm: Probleme und Möglichkeiten zur Bestimmung der Promotioneffizienz bei konsumentengerichteten Promotions
- Heft 07/2004: Jana Otte: Personalistische Aktiengesellschaft
- Heft 08/2004 Andreas Strelow: VR-Control – Einführung eines verbundeinheitlichen Gesamtbanksteuerungskonzepts in einer kleinen Kreditgenossenschaft
- Heft 09/2004 Jost W. Kramer: Zur Eignung von Forschungsberichten als einem Instrument für die Messung der Forschungsaktivität
- Heft 10/2004 Jost W. Kramer: Geförderte Produktivgenossenschaften als Weg aus der Arbeitslosigkeit? Das Beispiel Berlin
- Heft 11/2004 Harald Mumm: Unterbrechungsgesteuerte Informationsverarbeitung
- Heft 12/2004 Jost W. Kramer: Besonderheiten beim Rating von Krankenhäusern
- Heft 01/2005 Michael Laske/Herbert Neunteufel: Vertrauen eine „Conditio sine qua non“ für Kooperationen?
- Heft 02/2005 Nicole Uhde: Rechtspraktische Probleme bei der Zwangseinziehung von GmbH-Geschäftsanteilen – Ein Beitrag zur Gestaltung von GmbH-Satzungen
- Heft 03/2005 Kathrin Kinder: Konzipierung und Einführung der Prozesskostenrechnung als eines Bestandteils des Qualitätsmanagements in der öffentlichen Verwaltung
- Heft 04/2005: Ralf Bernitt: Vergabeverfahren bei öffentlich (mit)finanzierten sozialen Dienstleistungen
- Heft 05/2005: Jost W. Kramer: Zur Forschungsaktivität von Professoren an Fachhochschulen, untersucht am Beispiel der Hochschule Wismar
- Heft 06/2005 Harald Mumm: Der vollständige Aufbau eines einfachen Fahrradcomputers
- Heft 07/2005: Melanie Pippig: Risikomanagement im Krankenhaus
- Heft 08/2005: Yohan Stryjan: The practice of social entrepreneurship: Theory and the Swedish experience
- Heft 09/2005: Sebastian Müller/Gerhard Müller: Sicherheits-orientiertes Portfoliomanagement
- Heft 10/2005: Jost W. Kramer: Internes Rating spezieller Kundensegmente bei den Banken in Mecklenburg-Vorpommern, unter besonderer Berücksichtigung von Nonprofit-Organisationen

16

Heft 11/2005:

Rolf Steding: Das Treuhandrecht und das Ende der Privatisierung in Ostdeutschland – Ein Rückblick –